



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

gegen

den Landkreis Ahrweiler, vertreten durch den Landrat, Wilhelmstraße 24 - 30,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

- Beklagter -

wegen Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2010, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Holly
ehrenamtlicher Richter Pensionär Schleenbecker
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Tenhaeff

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 18. März 2008 wird aufgehoben, soweit darin der Antrag auf eine befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers abgelehnt und ihm die Abschiebung aus dem Bundesgebiet angedroht worden ist. Insoweit wird auch der dazu ergangene Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des Beklagten vom 10. Dezember 2008 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger zu 1/3 und dem Beklagten zu 2/3 auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Er ist am 1. . . . 1977 in Benghazi/Libyen geboren und gehört der Volksgruppe der Palästinenser an. Nach Aktenlage ist er staatenlos. Am 21. Februar 1997 reiste er aus Saudi-Arabien kommend, wo er zuvor mit seinen Eltern und Geschwistern gelebt hatte, ins Bundesgebiet ein. Dabei war er im Besitz eines vom ägyptischen Generalkonsulat in Riad ausgestellten Reiseausweises für palästinensische Flüchtlinge und eines vom deutschen Generalkonsulat in Djidda ausgestellten Visums zum Besuch eines Studienkollegs und anschließenden Studium in Deutschland. In der Folgezeit erhielt der Kläger eine befristete Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums. Sie wurde mehrfach verlängert, zuletzt von der Stadt Mainz bis zum 23. Mai 2004 zum Studium in der Fachrichtung Zahnmedizin.

Am 17. Mai 2004 beantragte der Kläger in Marburg, wo er damals studierte, erneut die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Zu einer Entscheidung kam es zunächst nicht, unter anderem wegen Problemen im Zusammenhang mit der Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers und mit dem Besitz eines gültigen Passersatzdokuments mit einer Rückkehrberechtigung in einen ausländischen Staat. Dem Kläger wurde daraufhin eine Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung erteilt und mehrfach verlängert.

Am 21. Mai 2005 wurde der Kläger aufgrund eines Haftbefehls des Bundesgerichtshofs inhaftiert, am 30. November 2005 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zusammen mit seinem Bruder und einer weiteren Person angeklagt, und am 05. Dezember 2007 vom Oberlandesgericht Düsseldorf (Az.: III-VI 10/05 2 StE 6/05 -8 GBA Karlsruhe) wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit versuchtem bandenmäßigem Betrug in 28 tateinheitlich begangenen Fällen schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegen den Bruder des Klägers sowie eine weitere Person wurden Freiheitsstrafen von sechs bzw. sieben Jahren verhängt. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf hatte der weitere Mitangeklagte mit dem Bruder des Klägers eine Betrugsserie geplant, nach der der Bruder des Klägers zahlreiche Lebensversicherungsverträge abschließen, sodann nach Ägypten verreisen und von dort aus durch Bestechung von Amtspersonen inhaltlich falsche Urkunden übersenden sollte, um gegenüber den Versicherungsunternehmen einen tödlichen Verkehrsunfall in Ägypten vortäuschen zu können. Der Kläger, der später in den Tatplan eingeweiht worden war, sollte als Begünstigter der Lebensversicherungsverträge mit Hilfe des weiteren Angeklagten die Versicherungssummen geltend machen. Er erklärte sich zur Mithilfe bereit, unterstützte die weitere Tatplanung und nahm dabei nach den Feststellungen des Gerichts billigend in Kauf, dass zumindest ein Teil der Beute über den weiteren Mitangeklagten der Al Qaida für deren Aktivitäten zufließen sollte. In 9 von 28 Fällen kam es zum Abschluss von Versicherungsverträgen – aber nicht zur Auszahlung der garantierten Beträge in Höhe von mehr als 1,2 Millionen Euro – während in 19 weiteren Fällen die Anträge von den Versicherungsunternehmen abgelehnt oder nicht mehr bearbeitet wurden, zum Teil aufgrund von Warnhinweisen der Polizei. Im Hinblick auf die Dauer der Untersuchungshaft des Klägers

setzte das Oberlandesgericht Düsseldorf ebenfalls am 05. Dezember 2007 den Haftbefehl mit bestimmten Maßgaben außer Vollzug, und gab dem Kläger auf, bei seiner Mutter in Remagen Wohnung zu nehmen, wo er seitdem wohnt.

Am 10. Dezember 2007 beantragte er beim Beklagten auch eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

In der Folgezeit machte der Kläger geltend: Er wolle sein Studium, das schon weit fortgeschritten gewesen sei, nunmehr abschließen. Das Urteil des Strafgerichts dürfe ihm nicht entgegengehalten werden, denn es sei noch nicht rechtskräftig, so dass die Verwertung der darin getroffenen Feststellungen zu seinen Lasten rechtsstaatlichen Bedenken begegne. Im Übrigen sei seine Abschiebung mangels eines aufnahmebereiten Staates dauerhaft unmöglich, so dass auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht komme.

Mit Bescheid vom 18. März 2008 lehnte der Beklagte eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu Studienzwecken ebenso ab wie eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 4 oder 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), forderte den Kläger zudem unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Ägypten an. In der Begründung heißt es im Wesentlichen, schon die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach den in Frage kommenden Rechtsgrundlagen seien aus im Einzelnen dargelegten Gründen nicht erfüllt. Darauf komme es aber letztlich nicht an, weil jeglicher Erteilung eines Aufenthaltstitels hier entgegenstehe, dass der Kläger – wie die strafgerichtliche Verurteilung zeige – eine Vereinigung unterstützt habe, die den Terrorismus unterstütze, er mit der Unterstützung der Al Qaida zugleich die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Sicherheit gefährde und deshalb die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Nrn. 5 und 5a AufenthG und darüber hinaus auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen.

Dagegen legte der Kläger über seine damaligen Bevollmächtigten am 26. März 2008 Widerspruch ein, den der Kreisrechtsausschuss des Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2008 (Az.: W 146/08) zurückwies. Zur Begründung ist im Widerspruchsbescheid im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf einen neuen Aufenthaltstitel. Der Erteilung stehe insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 AufenthG entgegen, weil der Kläger – wie das Strafverfahren ergeben habe – zusammen mit seinem Bruder und einem weiteren Beteiligten die Terrororganisation Al Qaida unterstützt habe. Dass das gegen ihn deswegen ergangene Strafurteil noch nicht rechtskräftig sei, sei unerheblich, denn bereits die umfangreichen Erkenntnisse aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die im Laufe der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellten Ergebnisse böten eine hinreichende Sicherheit für die Feststellung der Unterstützung. Vom Kläger gehe auch noch eine gegenwärtige Gefahr aus. In diesem Zusammenhang müsse außer Betracht bleiben, dass die ihm zur Last gelegten Unterstützungshandlungen bereits mehr als drei Jahre zurücklägen, denn bis Ende 2007 habe er sich aufgrund des Haftbefehls in Untersuchungshaft befunden und sei allein deshalb gehindert gewesen, weitere Unterstützungshandlungen zu begehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei maßgeblich, dass die bisherigen Unterstützungshandlungen noch fortwirkten und der Kläger sich davon nicht glaubhaft und dauerhaft losgesagt oder distanziert habe. Aufgrund dessen sei die Erteilung eines Aufenthaltstitels zwingend zu versagen. Für einen Ausnahmefall im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, der ein Offenbaren gegenüber den zuständigen Behörden und ein glaubhaftes Abstandnehmen vom sicherheitsgefährdenden Handeln voraussetze, sei nichts ersichtlich.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG scheidet darüber hinaus auch aus, weil ein Studienabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstaufenthaltsdauer von 10 Jahren möglich sei. Die durch die Untersuchungshaft verlorene Zeit und die Exmatrikulation durch die Philipps-Universität Marburg im September 2006 müsse sich der Kläger in diesem Zusammenhang zurechnen lassen, da er sie durch sein strafbares Verhalten verursacht habe.

Darüber hinaus fehle inzwischen eine weitere Voraussetzung für eine befristete Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels, da das im Besitz des Klägers befindliche ägyptische Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge mangels eines Rückkehrsichtvermerks und mangels eines Wohnsitzes in Ägypten zur Erfüllung der Passpflicht nach neuerer Erlasslage nicht mehr ausreiche.

Schließlich scheide auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG aus. Zwar bestehe zur Zeit ein Ausreisehindernis. Es stehe jedoch nicht sicher fest, ob der Kläger auch auf Dauer gehindert sei, in die palästinensischen Autonomiegebiete oder einen anderen Zielstaat auszureisen. Im Übrigen handele es sich bei § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG um eine Ermessensvorschrift, und aufgrund des bestehenden Ausweisungsgrundes und des hohen Stellenwertes, den der Gesetzgeber der Terrorismusbekämpfung im Ausländerrecht einräume, sei die Entscheidung der Ausländerbehörde, keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sondern es bei einer Duldung nach § 60a AufenthG zu belassen, nicht zu beanstanden. Ohnehin könne auch im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht von § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Nr. 5 AufenthG abgesehen werden.

Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis sei schließlich auch nicht wegen persönlicher oder familiärer Umstände unverhältnismäßig.

Am 09. Januar 2009 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er nur noch die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis begehrt. Zur Begründung hat er zunächst im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen.

Nach der Erhebung der vorliegenden Klage hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14. August 2009 – 3 StR 552/08 – (NJW 2009, 3448 ff.) auf die Revision des Klägers unter Aufrechterhaltung des Strafausspruchs den Schuldausspruch des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf dahin abgeändert, dass der Kläger der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Betrug in 5 Fällen sowie versuchtem Betrug in 18 tateinheitlichen Fällen schuldig ist. Die weitergehende Revision des Klägers hat er verworfen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 (III-VI 8/09 – 2 StE 6/05-8 GBA Karlsruhe) die Vollstreckung des Restes der gegen den Kläger verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und hat in der Folgezeit nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses mit einem weiteren Beschluss vom 30. Dezember 2009 den Haftbefehl gegen den Kläger aufgehoben.

Der Kläger macht nunmehr ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen unter anderem geltend, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ihn sei – wie die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 2009 zeige – nicht mehr gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 18. März 2008 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2008 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung des Widerspruchsbescheides und ist der Auffassung, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Kläger sei auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf weiterhin gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Nr. 5 AufenthG ausgeschlossen, weil beim Kläger nach wie vor von einer gegenwärtigen Gefährlichkeit auszugehen sei. Zu ergänzenden Ermessenserwägungen bestehe deshalb kein Anlass.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten und die beigezogenen Gerichtsakten 3 K 29/09.KO sowie 3 L 1320/09.KO nebst Beiakten Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg. Die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erweist sich im für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Kammer als rechtswidrig. Gleiches gilt für die daran anschließende Abschiebungsandrohung im streitigen Bescheid. Das dem Beklagten vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen ist hier allerdings nicht dahin reduziert, dass nur noch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG als einzig rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt. Der Beklagte ist deshalb lediglich unter Aufhebung der Ablehnung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis und der Abschiebungsandrohung im streitigen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides zu verpflichten, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Soweit der Kläger eine befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gemäß § 16 AufenthG begehrt, kann seine Klage allerdings keinen Erfolg haben. Einer Verlängerung steht insoweit bereits § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen, denn danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Hier hat der Kläger jedoch den Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG verwirklicht, denn er ist wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden, hier konkret durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 05. Dezember 2007 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Dies wird vom Kläger auch nicht in Abrede gestellt, und es fehlt auch jegliches Vorbringen und jeglicher Anhaltspunkt dafür, dass hier kein Regelfall im Sinne des § 5 Abs. 1, sondern ein Ausnahmefall vorliegen könnte, so dass die Kammer in diesem Zusammenhang von weiteren Ausführungen absehen kann. Im Zusammenhang mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gemäß § 16 AufenthG besteht auch keine Möglichkeit des Beklagten, im Ermessenswege von der Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen. Weder sieht § 16 AufenthG eine solche Möglichkeit vor noch erfasst § 5 Abs. 3 AufenthG Fälle

der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Vielmehr bezieht sich die zuletzt genannte Bestimmung auf die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen unter anderem von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen. Auf die Frage, ob § 5 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG der Erteilung eines Aufenthaltstitels hier bereits grundsätzlich entgegensteht, kommt es deshalb in diesem Zusammenhang nicht mehr an.

Soweit der Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt hat, erweist sich die konkret ergangene Entscheidung als rechtswidrig, ohne dass allerdings zugleich feststeht, dass der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bestimmung hat. Die ablehnende Entscheidung ist deshalb aufzuheben und der Beklagte zur Neubescheidung des Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Die Ausreise des Klägers, der nach der Ablehnung des Antrags auf Verlängerung/Erteilung eines Aufenthaltstitels und Ablaufs der ihm gesetzten Ausreisefrist vollziehbar ausreisepflichtig ist, ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich, denn zur Zeit ist kein Staat ersichtlich, der zur Aufnahme des Klägers bereit oder verpflichtet ist, so dass weder eine freiwillige Ausreise des Klägers noch eine Abschiebung des Klägers aktuell möglich ist. Dieser auf die nach Aktenlage bestehende Staatenlosigkeit des Klägers zurückzuführende Zustand dauert bereits längere Zeit an und eine Beendigung ist nicht abzusehen. Die tatsächliche Unmöglichkeit seiner Ausreise hat der Kläger auch nicht verschuldet, so dass die Erteilung eines Titels auch nicht gemäß § 25 Abs. 5 Satz 3 oder 4 AufenthG ausgeschlossen ist.

Entgegen der vom Beklagten nach wie vor vertretenen Rechtsauffassung steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch nicht bereits der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG entgegen. Nach dieser Bestimmung ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG vorliegt. Derartige Ausweisungsgründe bestehen hier jedoch nicht bzw. nicht mehr.

Der Kläger hat zum einen keinen Ausweisungsgrund im Sinne des § 54 Nr. 5a AufenthG verwirklicht. Insbesondere hat er durch sein Verhalten nicht die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Dies hat der Beklagte dem Kläger zwar noch im Bescheid vom 18. März 2008 vorgeworfen. Bereits der Kreisrechtsausschuss des Beklagten hat daran jedoch schon nicht mehr festgehalten, sondern die Ablehnung insoweit nur noch auf § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Nr. 5 AufenthG gestützt, und der Beklagte hat sich im Anschluss daran auch selbst nicht mehr auf § 54 Nr. 5a AufenthG berufen. Die Kammer sieht deshalb von weiteren Ausführungen in diesem Zusammenhang ab.

Im vorliegenden Fall liegt zum anderen auch kein Ausweisungstatbestand im Sinne von § 54 Nr. 5 AufenthG (mehr) vor, so dass § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auch insoweit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Kläger nicht (mehr) entgegensteht.

§ 54 Nr. 5, 1. Halbsatz AufenthG setzt zunächst einmal voraus, dass bezüglich des Ausländers Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat. Diese Voraussetzung ist im Falle des Klägers erfüllt, denn dieser ist wegen Unterstützung der Al Qaida, einer ausländischen terroristischen Organisation, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Das entsprechende Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 05. Dezember 2007 ist – nach Abänderung nur des Schuldspruchs in einem hier nicht relevanten Punkt durch den Bundesgerichtshof und Verwerfung der Revision des Klägers im Übrigen – rechtskräftig geworden. Der Beklagte ist schon deshalb berechtigt, die festgestellten Unterstützungshandlungen auch seiner ausländerbehördlichen Maßnahme zugrunde zu legen.

§ 54 Nr. 5, 2. Halbsatz AufenthG bestimmt indessen einschränkend, dass eine Ausweisung auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen nur gestützt werden kann, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist nicht (mehr) erfüllt.

Von der Person des Klägers selbst geht keine gegenwärtige Gefahr erneuter Unterstützungshandlungen zugunsten einer terroristischen oder den Terrorismus unterstützenden Organisation mehr aus. Das folgt zur Überzeugung der Kammer aus den Gründen des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 2009 (vgl. Bl. 220 bis 230 der im Verfahren 3 L 1320/09.KO vorgelegten Verwaltungsakte des Beklagten), mit dem dieses die Vollstreckung des Restes der durch sein Urteil vom 05. Dezember 2007 gegen den Kläger verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat. Darin führt das Gericht, das zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt und den Sachverständigen sowie den Kläger angehört hat, im Einzelnen aus, dass und weshalb beim Kläger davon auszugehen ist, dass er künftig keine ähnlich gelagerten Straftaten wie diejenigen, derentwegen er verurteilt worden ist, mehr begehen wird und dass er selbst dann, wenn – einmal unterstellt – ein vergleichbares Ansinnen erneut an ihn herangetragen würde, er sich nicht noch einmal in eine ähnliche Aktion einbinden ließe, sondern er sich auf die Absolvierung des Studiums oder einer beruflichen Ausbildung konzentrieren wird, um sich so die von ihm angestrebte Existenz aufbauen zu können. Die Kammer schließt sich dieser Auffassung aus den im Beschluss des Strafsenats überzeugend dargelegten Gründen an und verweist auf diese den Beteiligten bekannte Entscheidung. Der Hinweis der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, man gehe dennoch von einer auch aktuell noch bestehenden Gefährlichkeit des Klägers aus, weil kein Sachverhalt ersichtlich sei, der dafür sprechen könnte, dass die ursprünglich bestehende Gefährlichkeit zwischenzeitlich entfallen sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Beklagte setzt sich insoweit nicht mit den Argumenten im Beschluss des Strafsenats auseinander, sondern hält lediglich an seiner abweichenden Einschätzung fest. Diese überzeugt aber inzwischen aus den im Beschluss des Strafsenats dargelegten Gründen nicht mehr. Gleiches gilt für die Darlegungen im Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses. Insoweit trifft es zwar zu, dass der Kläger von seiner Verhaftung am 21. Mai 2005 bis zur Haftentlassung am 05. Dezember 2007 keine weiteren Unterstützungshandlungen im Sinne von § 54 Nr. 5 AufenthG mehr begehen konnte, weil er sich damals in Untersuchungshaft befand. Auch hat sich der Kläger nicht ausdrücklich von einer Unterstützung der Al Qaida losgesagt oder distanziert, sondern macht – wie sich aus den im Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. De-

zember 2009 wiedergegebenen Schilderungen des Klägers gegenüber dem Sachverständigen ergibt – nunmehr unter anderem geltend, er habe zu keinem Zeitpunkt gewusst, dass von dem durch die betrügerischen Handlungen erzielten Geldgewinn ein Teil zur Unterstützung der Terrororganisation Al Qaida verwandt werden sollte. In seiner etwa ein Jahr nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangenen Entscheidung hat der Strafsenat aber überzeugend ausgeführt, dass und weshalb trotz dieses Umstandes aufgrund der vom Sachverständigen festgestellten Einstellung des Klägers in Verbindung mit einer gewissen eingetretenen Reifung und auch der Wirkungen der erstmaligen Haftverbüßung sowie des Fehlens einer fanatischen Einstellung im Sinne eines radikalen Islamismus vom Kläger inzwischen nicht mehr die Gefahr ähnlich gelagerter Straftaten ausgeht und insbesondere keine Unterstützung einer islamistisch-terroristischen Vereinigung mehr von ihm zu erwarten ist. Diese Erkenntnisse und die weitere Straflosigkeit über einen Zeitraum von etwa einem Jahr bis zur Entscheidung des Strafsenats und auch das Fehlen jeglicher irgendwie politischer Aktionen des Klägers rechtfertigen die abweichende Beurteilung durch den Strafsenat und die erkennende Kammer.

Darüber hinaus geht entgegen der vom Kreisrechtsausschuss ohne nähere Begründung vertretenen Auffassung von den vom Kläger begangenen Unterstützungshandlungen zugunsten von Al Qaida auch keine gegenwärtige Gefährlichkeit aus. Die vollendeten und versuchten Betrugshandlungen, an denen der Kläger mitgewirkt hat, haben nicht zu der geplanten Auszahlung von Versicherungssummen geführt, mit denen die Terrororganisation und deren Aktivitäten finanziell unterstützt werden sollten, denn die Taten wurden rechtzeitig entdeckt. Auch die geplante Ausreise des Bruders des Klägers, der letztlich mit Mitteln aus der erhofften Beute in den Irak ausreisen wollte, um dort am sogenannten Djihaad teilzunehmen, wurde durch dessen rechtzeitige Verhaftung verhindert. Sonstige Anhaltspunkte dafür, dass sich aus den damaligen Aktivitäten des Klägers dennoch eine bis heute fortwirkende Gefährlichkeit ergeben könnte, fehlen.

Steht damit fest, dass weder von der Person des Klägers noch von seinen damaligen Straftaten (noch) eine gegenwärtige Gefährlichkeit ausgeht, ist die Erteilung

der Aufenthaltserlaubnis nicht schon wegen Eingreifens des Versagungsgrundes des § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen.

Die ablehnende Entscheidung des Beklagten erweist sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen als rechtmäßig.

Zwar gilt auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich, dass die bereits erwähnte allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in der Regel erfüllt sein muss, d.h. dass kein Ausweisungsgrund vorliegt, und hier hat der Kläger – wie bereits oben im Zusammenhang mit § 16 AufenthG dargelegt worden ist – durch die vom Oberlandesgericht Düsseldorf abgeurteilte Tat einen Ausweisungstatbestand im Sinne von § 53 Nr. 1 AufenthG verwirklicht. Von der Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kann jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden. Die danach notwendige Ermessensentscheidung hat der Beklagte bislang nicht getroffen. Der Bescheid vom 18. März 2008 erwähnt § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht. Ihm lässt sich auch sonst nicht entnehmen, dass sich die Ausländerbehörde mit der sich daraus ergebenden Problematik befasst hat und eine Ermessensentscheidung im Sinne des Nichtabsehens von der Nichterfüllung einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung getroffen hat. Gleiches gilt im Ergebnis für den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des Beklagten. Zwar enthält dieser auf Seiten 10 unten und 11 oben ansatzweise Ausführungen zu einer Ermessensausübung und erwähnt auch § 5 Abs. 3 AufenthG. Die dortigen Ausführungen stellen jedoch keine fehlerfreie Ermessensausübung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bezogen auf die Nichterfüllung der Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG dar. Zum einen wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG als Vorschrift, von der im Wege des Ermessens abgesehen werden kann, nicht erwähnt. Zum anderen geht der Kreisrechtsausschuss unzutreffend davon aus, die Ausländerbehörde habe bereits eine Ermessensentscheidung im Zusammenhang mit § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG getroffen und sich entschieden, keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sondern es bei einer Duldung nach § 60a AufenthG zu belassen. Für eine derartige Ermessensentscheidung bietet der Bescheid vom 18. März 2008 jedoch keinen Anhaltspunkt. Aber selbst

wenn die Ausführungen des Kreisrechtsausschusses insoweit dahin zu verstehen sein sollten, dass der Kreisrechtsausschuss selbst die vermeintlich im Ausgangsbescheid enthaltene Ermessensentscheidung getroffen hat, ist diese jedenfalls ermessensfehlerhaft, weil der Kreisrechtsausschuss, wie die anschließenden Ausführungen auf Seite 11 zeigen, dann jedenfalls sich von der inzwischen nicht mehr zutreffenden Annahme hat leiten lassen, beim Kläger liege ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 AufenthG weiterhin vor. Die allenfalls ansatzweise im Widerspruchsbescheid enthaltenen Ermessenserwägungen sind auch nicht nachträglich vom Beklagten unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen und insbesondere des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 2009 ergänzt und korrigiert worden. Vielmehr haben die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage ausdrücklich erklärt, ihres Erachtens stehe § 5 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 54 Nr. 5 AufenthG dem geltend gemachten Anspruch zwingend entgegen und vor diesem Hintergrund sehe man auch von der Ergänzung der im Widerspruchsbescheid andeutungsweise getroffenen Ermessensentscheidung ab.

Sonstige Versagungsgründe, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zwingend entgegenstehen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Da auch andere Anspruchsgrundlagen, aus denen sich ein Anspruch auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ergeben könnte, nicht mehr behauptet werden und auch nicht ersichtlich sind, hat die ermessensfehlerhaft getroffene Ablehnungsentscheidung zur Folge, dass diese ebenso wie die daran anknüpfende Abschiebungsandrohung im streitigen Bescheid aufzuheben ist.

Eine Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, kommt hier indessen nicht in Betracht, da das Ermessen nicht dahingehend reduziert ist, dass nur noch diese Entscheidung als einzig rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt. Vielmehr ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Beklagte bei der noch zu treffenden Ermessensentscheidung im Zusammenhang mit der Frage, ob hier von der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausnahmsweise abgesehen werden soll, sich ermessensfehlerfrei dazu entscheidet, dies nicht zu tun

und den Aufenthalt des Klägers trotz des aktuell und auf absehbare Zeit bestehenden Ausreisehindernisses jedenfalls einstweilen nur zu dulden. Dies gilt um so mehr, als der Aufenthalt des Klägers bislang lediglich zu Studienzwecken gemäß § 16 AufenthG bzw. dessen Vorgängervorschrift erlaubt war und eine Verlängerung insoweit gerade wegen des strafbaren Verhaltens des Klägers aus den zuvor dargelegten Gründen nicht mehr möglich ist. Schließlich ist auch nicht substantiiert dargelegt und auch sonst nicht erkennbar, dass Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) es unter Beachtung aller Umstände des vorliegenden Falles gebietet, dem Kläger einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen, statt ihn gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zu dulden. Die Kammer sieht von weiteren Ausführungen in diesem Zusammenhang ab, da auch der Kläger selbst insoweit keine konkreten Ausführungen gemacht hat, aus denen sich ergeben könnte, dass Art. 8 EMRK hier zwingend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gebietet. Der Umstand allein, dass der Kläger derzeit und auf absehbare Zeit nicht ausreisen kann, zwingt nicht dazu, trotz der erfolgten Straftat dem Kläger weiterhin einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Der Beklagte ist deshalb lediglich unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung zu § 25 Abs. 5 AufenthG und der Abschiebungsandrohung zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen neu und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Im Übrigen ist die Klage hingegen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Es entspricht dem Maß des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens, dem Kläger 1/3 und dem Beklagten 2/3 der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Von einer Zulassung der Berufung durch die Kammer gemäß § 124 Abs. 1 und § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO wird abgesehen, weil keiner der Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly



Ausfertigt

als Urkunde bezeugt
des Verwaltungsgerichtes Wien